

## **509 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

# **Bericht**

## **des Ausschusses für innere Angelegenheiten**

**über die Regierungsvorlage (460 der Beilagen): Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen sowie bei der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr**

Da die Volksrepublik Polen nicht der INTERPOL angehört, bestand für den direkten Verkehr zwischen den Sicherheitsbehörden der beiden Staaten keine ausreichende vertragliche Rechtsgrundlage. Amtshilfesuchen mußten häufig auf dem zeitaufwendigeren diplomatischen Weg gestellt werden. Ein kriminalpolizeilicher und verkehrspolizeilicher Informationsaustausch war bisher überhaupt nicht möglich. Das vorliegende Abkommen soll nunmehr die ausreichende Grundlage für die kriminalpolizeiliche und verkehrspolizeiliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten und für einen umfassenden Informations- und Erfahrungsaustausch schaffen.

Das Abkommen enthält eine gesetzesergänzende Bestimmung; sein Abschluß bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. März 1988 in Verhandlung genommen und nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Ermacora und Pischl sowie der Bundesminister für Inneres Blecha beteiligten, einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Die Erlassung eines Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung dieses Vertrages hält der Ausschuß für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen sowie bei der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr (460 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1988 03 18

**Kraft**  
Berichterstatter

**Elmecker**  
Obmann